BWNEWS

Darlehen vom Geschäftsführer: Kann ein Verlust aus dem Verzicht auf Rückzahlung geltend gemacht werden?

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue BW PARTNER CLOUD vorstellen zu dürfen. Die Cloud ermöglicht, wie bspw. Dropbox, den Austausch von Daten und Unterlagen, selbstverständlich im Rahmen einer gesicherten Verbindung. Unterlagen für Jahresabschlussprüfungen oder Einkommensteuererklärungen können so zum Beispiel auf diesem Weg bereitgestellt und ausgetauscht werden. Den Zugang zur Cloud finden Sie auf unserer Homepage in der Kopfzeile unter dem Menüpunkt Mandantenportal. Sofern Sie Interesse an der Nutzung der Cloud haben, wenden Sie sich bitte an ihren zuständigen Sachbearbeiter, der Ihnen die Zugangsmodalitäten einschließlich der relevanten Unterlagen hierzu gerne zur Verfügung stellen wird.

Darüber hinaus ist BW PARTNER seit Dezember 2018 auch in den sozialen Medien vertreten. Sie finden uns nun auf Facebook und auf Instagram.
www.fb.me/BWPARTNER.Stuttgart
www.instagram.com/bw_partner

Auf diesen Kanälen werden wir regelmäßig über interessante Neuigkeiten aus der Welt der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung berichten sowie über unsere neusten Veranstaltungen und Ereignisse bei BW PARTNER informieren. Zusätzlich richten wir uns an neue Mitarbeiter und potentiellen Nachwuchs, insbesondere von DHBW-Studenten und Hochschulabsolventen. Deshalb wird auch der Karrierebereich unserer Homepage in Kürze in einem neuen, modernen Design erscheinen. Wir freuen uns, wenn Sie uns auf den Social-Media-Kanälen besuchen, unsere Seite und Beiträge „liken", einen Kommentar oder auch gerne eine Bewertung abgeben.

Stuttgart, im Februar 2019

Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

- Darlehen vom Geschäftsführer: Kann ein Verlust aus dem Verzicht auf Rückzahlung geltend gemacht werden? **S.3**
- Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug einer Holding aus Beratungsleistungen **S.4**
- Anteilsveräußerung: Ablösezahlung für Besserungsscheine gehört zum Veräußerungspreis **S.5**
- Todesfallleistung: Wann entsteht die Steuer, wenn die Versicherung verschenkt wird? **S.5**
- EU-Mehrwertsteuersystem: Vier schnelle Lösungen **S.6**
- Vorsteuerabzug: Unternehmereigenschaft einer Gemeinde **S.6**
- Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern: Umstellung des Bestätigungsverfahrens **S.6**
- Vollständige Anschrift in Rechnungen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses **S.7**
- Platzierungsabhängige Preisgelder: BFH verneint umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch **S.7**
- Kleinunternehmerregelung: Künstliche Aufspaltung unternehmerischer Tätigkeit rechtsmissbräuchlich **S.7**
- Absetzbarkeit von Spenden: Welche Regeln beachtet werden sollten **S.7**
- Sportveranstaltungen: Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung **S.7**
- Mitarbeiterrabatt: Vergünstigung von einem Dritten ist kein Arbeitslohn **S.7**
- IPSC-Schießen: „Sport" im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne **S.7**

Darlehen vom Geschäftsführer: Kann ein Verlust aus dem Verzicht auf Rückzahlung geltend gemacht werden?

Banken erwirtschaften mit ausgegebenen Krediten einen Großteil ihrer Gewinne. Versteuern müssen sie diese als Unternehmensgewinne. Auch Privatpersonen können Darlehen vergeben - beispielsweise an Unternehmen. Die erhaltenen Zinsen gelten dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen, so dass sie in der Regel nur mit 25 % versteuert werden müssen. Wenn der Darlehensnehmer so ein Darlehen nicht mehr bedienen kann, erleidet der Darlehensgeber einen Verlust. Diesen kann er steuerlich geltend machen - allerdings kann er ihn nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart verrechnen. Noch komplizierter wird es, wenn das Darlehen der „eigenen" GmbH gegeben wurde.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte ein zu 30 % beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer seiner GmbH ein Darlehen gegeben. Auf die Rückzahlung desselben hatte er per Gesellschafterbeschluss verzichtet. Das Darlehen wollte er später als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung geltend machen und den Verlust aus dem Darlehensausfall entsprechend als Verlust aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen berücksichtigt wissen.

Nach Ansicht des FG lagen aber keine nachträglichen Anschaffungskosten vor, so dass der Darlehensausfall nicht wie gewünscht berücksichtigt werden konnte. Stattdessen konnte der Gesellschafter-Geschäftsführer den Verlust aus dem Verzicht auf die Rückzahlung jedoch bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Ein Rechtsträgerwechsel war dazu nicht erforderlich.

Hinweis: *Sie erkennen sich in dem geschilderten Sachverhalt wieder? Gerne informieren wir Sie darüber, inwiefern Darlehen zu nachträglichen Anschaffungskosten werden können, wie sich Ihre Darlehensverluste steuerlich geltend machen lassen oder ob es alternative Gestaltungen gibt.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug einer Holding aus Beratungsleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer aktuellen Entscheidung einer Holdinggesellschaft den vollen Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen im Rahmen eines förmlichen Übernahmeangebotes gestattet.

Der EuGH stellte klar, dass der Vorsteuerabzug auch zu gewähren sei, wenn die Geschäftsführungsleistung nicht ausgeübt werde, sofern die Ausgaben ausschließlich in der beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit begründet seien.

In der Rechtssache ging es um eine Fluggesellschaft, die beabsichtigte, die gesamten Anteile einer anderen Fluggesellschaft zu erwerben, um für diese umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungsleistungen zu erbringen. Die Fluggesellschaft gab 2006 ein Übernahmeangebot hinsichtlich Erwerb der Anteile der anderen Fluggesellschaft (Zielgesellschaft) ab. Im Zuge der Übernahme fielen Ausgaben für Beratungs- und andere Dienstleistungen an.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen war das Vorhaben jedoch nicht umzusetzen, weshalb die Fluggesellschaft nur einen Teil des Kapitals der Zielgesellschaft erwerben konnte. Sie machte die entrichtete Mehrwertsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs geltend. Dabei berief sie sich auf ihre Absicht, nach Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft in deren Verwaltung einzugreifen, indem sie für diese umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungsleistungen erbrachte. Die Finanzverwaltung lehnte den Vorsteuerabzug jedoch ab.

Der EuGH erklärte, dass der Fluggesellschaft grundsätzlich das Recht auf sofortigen Abzug der auf die Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer zustehe, selbst wenn die betriebliche Tätigkeit, die zu steuerbaren Umsätzen führen sollte, letztendlich nicht ausgeübt werde und nicht zu derartigen Umsätzen führe.

Er bestätigt damit seine Rechtsauffassung, dass ein einmal entstandenes Recht auf Vorsteuerabzug bestehen bleibt, auch wenn die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit später nicht ausgeübt wird und somit nicht zu steuerbaren Umsätzen führt. Da die Ausgaben ausschließlich in der beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit begründet sind, also in der Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Geschäftsführungsleistungen gegenüber der Zielgesellschaft, ist die entrichtete Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abzugsfähig. Sofern diese Ausgaben teilweise auch eine steuerbefreite wirtschaftliche Tätigkeit betreffen, ist der Vorsteuerabzug nur anteilig möglich.

Hinweis: ***Das Urteil erging zwar im Hinblick auf steuerpflichtige Geschäftsführungsleistungen einer Holding. Es dürfte allerdings auch für alle anderen steuerpflichtigen Leistungen, wie zum Beispiel Grundstücksvermietungsleistungen nach Option, von Bedeutung sein.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Anteilsveräußerung: Ablösezahlung für Besserungsscheine gehört zum Veräußerungspreis

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

Hinweis: Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten und der Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Es gilt aber das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze geltend gemacht werden können.

Wann erhaltene Ablösezahlungen für Besserungsscheine zum Veräußerungspreis zählen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Beteiligter im Jahr 1998 sämtliche Geschäftsanteile an einer GmbH zu einem Kaufpreis von 1 DM erworben hatte. Die Verkäuferin hatte der GmbH früher Darlehen gewährt und hierfür Erlassverträge gegen Besserungsscheine vereinbart. Mit dem Kauf der Anteile hatte der Neueigentümer auch die Rechte aus diesen Besserungsscheinen erworben.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Todesfallleistung: Wann entsteht die Steuer, wenn die Versicherung verschenkt wird?

Wenn Sie von jemandem eine sogenannte freigebige Zuwendung erhalten, unterliegt diese grundsätzlich der Schenkungsteuer. Und an sich ist es auch so, dass die Steuer immer dann entsteht, wenn die Schenkung vorgenommen wird. Es gibt aber Ausnahmen, in denen sich der Zeitpunkt der Steuerentstehung nach hinten verschiebt. Das Finanzgericht Münster (FG) musste unlängst entscheiden, ob bei einer Todesfallleistung im Rahmen einer Rentenversicherung der Zeitpunkt der Schenkung oder der Todeszeitpunkt des Erblassers entscheidend ist.

Der Erblasser hatte als Versicherungsnehmer eine Rentenversicherung abgeschlossen. Der Versicherer war hiernach zur Zahlung einer Rente und einer Todesfallleistung an den Versicherungsnehmer bzw. dessen Erben verpflichtet. Der Erblasser übertrug die Versicherung unentgeltlich auf seine Lebensgefährtin, die damit zur Versicherungsnehmerin wurde und die Rente sowie - nach dem Tod des Erblassers - die Todesfallleistung bezog. Die neue Versicherungsnehmerin, die nicht Erbin war, setzte die Rentenzahlungen in ihrer Steuererklärung als sogenannten Vorerwerb an. Die Todesfallleistung hielt sie dagegen weder für schenkung- noch für erbschaftsteuerbar. Doch das Finanzamt betrachtete die Todesfallleistung als Erwerb von Todes wegen und setzte Erbschaftsteuer fest.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

EU-Mehrwertsteuersystem: Vier schnelle Lösungen

Die EU-Finanzminister haben aktuell einige wichtige Entscheidungen zur Mehrwertsteuer in der EU getroffen, die zum 01.01.2020 in Kraft treten sollen. Sie betreffen die steuerliche Behandlung von Konsignationslagern, die Mehrwertsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen sowie die mehrwertsteuerliche Behandlung und die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vorsteuerabzug: Unternehmereigenschaft einer Gemeinde

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmereigenschaft einer Gemeinde gegeben war und inwieweit Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen abzugsfähig waren. Im vorliegenden Fall ging es um einen staatlich anerkannten Luftkurort, der unter anderem einen Kurpark, ein Kurhaus und sonstige Anlagen und Wege betrieb.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern: Umstellung des Bestätigungsverfahrens

Das Bundeszentralamt für Steuern wird das Verfahren zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) technisch umstellen. Als Ergänzung zum Bestätigungsverfahren über das Internetformular haben Unternehmen zukünftig die Möglichkeit, die Prüfung ausländischer USt-IdNrn. in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und diese automatisiert abzufragen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vollständige Anschrift in Rechnungen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Der Europäische Gerichtshof und nachfolgend der Bundesfinanzhof hatten entschieden, dass es als Absenderangabe für eine Rechnung ausreichend sei, wenn der leistende Unternehmer eine Anschrift angebe, unter der er postalisch erreichbar sei. Die Angabe der Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, sei nicht zwingend notwendig. Die Finanzverwaltung hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass nun entsprechend geändert.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Platzierungsabhängige Preisgelder: BFH verneint umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Kleinunternehmerregelung: Künstliche Aufspaltung unternehmerischer Tätigkeit rechtsmissbräuchlich

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Absetzbarkeit von Spenden: Welche Regeln beachtet werden sollten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Sportveranstaltungen: Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mitarbeiterrabatt: Vergünstigung von einem Dritten ist kein Arbeitslohn

Hier klicken um mehr zu erfahren.

IPSC-Schießen: „Sport“ im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWDIGITAL

Digitalisierung der Geschäftsprozesse – elektronische Rechnungen

Trotz Smartphone, E-Mail und cloudbasierten Speichermöglichkeiten halten viele Unternehmen weiterhin am papiergebundenen Informationsaustausch fest. Dabei kann insbesondere die elektronische Rechnungsstellung und –bearbeitung (sog. E-Invoicing) eine effiziente und kostensparende Alternative sein und den Weg in ein digitales Rechnungswesen ebnen. Dabei bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, welchen Grad der Digitalisierung man wünscht: von der einfachen Texterkennung über das Auslesen von Metadaten bis hin zur automatischen Weitergabe an Folgesysteme. Die Ausgestaltungsformen sind vielseitig und lassen zu, dass jedes Unternehmen seine ganz individuelle Lösung findet. Überlegen Sie doch mal, wie viele Rechnungen ihr Unternehmen pro Woche verschickt und empfängt. Mit einer durchdachten Digitalstrategie optimieren Sie ihre unternehmensinternen Prozesse und schaffen so Freiraum für neue Möglichkeiten. Wie wäre es bspw. mit einer digitalisierten Reisekostenabrechnung? Unsere Digitalexperten begleiten Sie gerne bei der Einführung und Optimierung Ihrer elektronischen Rechnungsprozesse und helfen auch sonst rund um das Thema Digitalisierung – sprechen Sie uns einfach an.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass manche Inseln wandern können?

Die Nordseeinsel Trischen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer liegt aktuell 14 Kilometer westlich vor Büsum und ist wie Helgoland zwei Quadratkilometer groß - derzeit wohlgemerkt. Denn die Zeitangaben sind wichtig, da Geologen Trischen als die schnellste Insel der Welt ansehen. Alle paar Jahre machen Forscher Luftaufnahmen des Nationalparks - und jedes Mal liegt die Insel woanders. Vor 400 Jahren als Sandbank entstanden hat sie mittlerweile vier Kilometer zurückgelegt. Der Westwind, die Meereswellen und die Strömung treiben die Insel buchstäblich vor sich her. Die bis zu 3 Meter hohen Dünen verlagern sich ostwärts, der Westteil der Insel wird abgetragen. Bis zu drei Meter im Monat wandert Trischen Richtung Osten. Theoretisch müsste sie in 400 Jahren auf das Festland stoßen. Aber dies ist unwahrscheinlich. Bisher hat die Insel nämlich drei Viertel ihrer Fläche auf der Reise verloren. Auf der nur für Forscher zugänglichen Insel nisten viele Vögel und hunderttausende Zugvögel nutzen sie als Zwischenstopp. Das für die Ornithologen errichtete Vogelhaus muss regelmäßig verschoben werden, da Trischen im wahrsten Sinne des Wortes unter ihm verschwindet.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©fizkes - stock.adobe.com, Seite 4: Â©illustrez-vous - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de